

Schlichtungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

Geschäftsordnung – Schlichtungsordnung – des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer vom 3. Oktober 1980 (DAB 11/80, S. BY 210)

Die Aufgabe und die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses ergeben sich aus Art. 21 BauKaG sowie aus Ziff. 5.4 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer, ebenso die Grundsätze für das Schlichtungsverfahren.

Nach Ziff. 5.4.4 der Satzung regelt das Weitere die Schlichtungsordnung.

Dazu wird bestimmt:

1. Besetzung

- 1.1 Der 1. Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- 1.2 Die Beisitzer sollen vom Vorsitzenden möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen werden. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung der jeweils Beteiligten angehören.

2. Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

3. Verfahren

- 3.1 Bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller den Sachverhalt darzulegen und nötigenfalls Unterlagen beizufügen und Beweismittel zu bezeichnen.
- 3.2 Ist der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer, so ist ihm der Antrag zur Erklärung seines Einverständnisses zuzuleiten.
- 3.3 Ist der Antrag unzulässig (etwa, weil es sich nicht um eine Streitigkeit aus der Berufsausübung handelt oder weil der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer ist und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist), so weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.
Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.
- 3.4 Ist der Antrag zulässig, so hat ihn der Vorsitzende unverzüglich dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Ist der Antragsgegner nicht Kammermitglied, so kann diese Aufforderung, wenn der Antrag i.ü. zulässig ist, mit der Zuleitung nach Nr. 2 verbunden werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand einen Schlichtungsversuch angeordnet hat.
- 3.5 Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

Er wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

- 3.6 Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- 3.7 Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden.
Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.
- 3.8 Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.
- 3.9 Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können, auch schon vor der Verhandlung, Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.
- 3.10 In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- 3.11 Seine Entscheidungen trifft der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.12 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.
- 3.13 Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Ziff. 3.5 Abs. 4) so ist er in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vergleich ist von den Beteiligten und von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben.
Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.
- 3.14 Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

4. Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens

- 4.1 Zur Akteneinsicht sind befugt die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte bis zur Beendigung des Verfahrens, ferner die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie der Präsident und der Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer.

- 4.2 Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- 4.3 Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

5. Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Bayern, in Kraft *). Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 28. Februar 1975 außer Kraft.

*) Die Schlichtungsordnung wurde im Deutschen Architektenblatt/Regionalausgabe Bayern vom 1. November 1980 veröffentlicht.